

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)
Band: 2 (1881)
Heft: 5

Artikel: Allgemeine Fragen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-285706>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ehe wir ans Werk gehen, mögen noch zwei Vorbemerkungen Missverständnissen vorbeugen. Fürs erste: wir gedenken die Jahresberichte der Erziehungsdirektionen gesondert und gruppenweise und nicht einzeln bei ihrem jeweiligen Erscheinen innerhalb des Rahmens dieser Quartalberichte zu besprechen. Der Grund dafür liegt darin, dass erst die Nebeneinanderstellung ihre Daten recht instruktiv macht. Und fürs andere: wir legen dem Schema dieser Quartalberichte absichtlich nicht das Verzeichniss der Kantone, sondern sachliche Rubriken zu Grunde, weil uns die Uebersicht des innerlich Zusammengehörigen wichtiger erscheint als die kantonale Gruppierung.

I. Allgemeine Fragen.

Eidgenossenschaft. Die grosse Frage, welche die pädagogische Welt gegenwärtig bewegt, ist diejenige der Entscheidung über die Rekurse von Ruswyl und Büttisholz wegen der Lehrschwestern. Ihre vorläufige Erledigung durch die Bundesversammlung gehört aber dem laufenden Quartale an; für das vorhergehende ist nur zu konstatiren, dass der Umschlag der ursprünglichen Gleichgültigkeit bei einem grossen Theile der freisinnigen Partei in ein stetig sich steigerndes Interesse auch auf die Stellung, die die nationalrätliche Kommission für diese Frage einnahm, sehr fühlbar einwirkte.

Auch in einzelnen Kantonen trieb der religiöse Hader kleine Wellen im Gebiete des Schulwesens, so in St. Gallen (Wetzelstreit).

Die Ueberproduktion von Lehrkräften, der wir schon im Rückblick auf das Jahr 1880 Erwähnung thaten, trat auch in den letzten Monaten mit greifbaren Folgen auf: Verweigerung von Besoldungszulagen, die durch die Behörden empfohlen waren, seitens der Gemeinden, und überraschend allseitige Abnahme des Zudranges zur Aufnahme in die Lehrerseminarien.

Was das Ergebniss der Rekrutenprüfungen pro 1880 betrifft, so zeigt die im Februar erschienene Tabelle gegenüber den zwei letzten Jahren wunderbare Sprünge, so namentlich bei Tessin, das vom 20. Rang auf einmal zum 7. sich emporhob. Da ist allerdings möglich, dass die grössere Einheit der Beurtheilung und die Berücksichtigung der Erfahrungen früheres Unrecht gut machte; möglich auch, dass die Anstrengungen einzelner Kantone, die waffenfähig werdende Mannschaft noch durch einen speziellen Kurs für die theoretische Prüfung einzudrillen, Früchte getragen hat. Aber sehr viel scheint doch auch von dem Personalwechsel der Kommissäre für die einzelnen Kantone abzuhängen und allem Anschein nach stehen wir hier erst in schwachen Anfängen, eine wirklich gleichmässige Beurtheilung zu erzielen.

Die Militärpflicht der Lehrer war in Folge der am Lehrerfest in Solothurn gemachten Anregung in *Zürich* und *Appenzell* Gegenstand der Besprechung. In Zürich beschäftigte sich (26. Februar) die Synodalkommission mit derselben und einigte sich auf Resolutionen an die (im Juni zusammentretende ausserordentliche) Synode im Sinn der Befürwortung des möglichst vollen

aktiven Dienstes. Die Landesschulkommission von Appenzell beschloss (15. bis 16. März) dahin zu antworten, dass laut Entscheid der zuständigen Behörde, der Militärkommission, wie bis dahin nur diejenigen Dispensationsgesuche berücksichtigt werden sollen, welche von der betr. Gemeindeschulkommission als der Berücksichtigung dringend nöthig erklärt werden, dass die Beförderung der Hrn. Lehrer zu Unteroffizieren und Offizieren in der Kompetenz anderer Instanzen liege und in Uebereinstimmung mit der Militärkommission im Interesse der Landesschulkommission nicht gewünscht werde; dass endlich die Stellvertretung für im Militärdienst befindliche Lehrer Sache der Gemeindeschulkommissionen sei, denen diesfalls keine Vorschriften gemacht werden können. (App. Ztg. 1881, No. 68.)

Endlich notiren wir, dass Frauenfeld sich für Uebernahme des schweizerischen Lehrerfestes von 1882 entschieden hat. An der Spitze des Organisationskomité steht Hr. Erziehungsdirektor Dr. Deucher.

II. Organisation des Schulwesens.

Die einzige *eidgenössische* Schule, das Polytechnikum in Zürich, ist seit Jahr und Tag in einer Reorganisation ihrer Einrichtungen begriffen, die theilweise wenigstens in einigen Abänderungen des Reglementes ihren vorläufigen Abschluss gefunden hat. Die Hauptzüge derselben bilden eine etwelche Erweiterung der Studienfreiheit der Zöglinge, Erhöhung des Altersminimums der Schüler auf das zurückgelegte 18. Altersjahr, bestimmtere Normen für die korporative Stellung der Lehrer, Einfluss der letzteren auf die Bestellung der Direktion. Zwei Fragen sind aber damit noch nicht zur Ruhe gekommen, welche die Gemüther lebhaft beschäftigen und von Bedeutung für die auf das Polytechnikum vorbereitenden Anstalten sind: die Frage der Aufhebung des Vorkurses und die Frage des Kursbeginns (Frühling oder Herbst).

Zürich hat am 27. März in der Volksabstimmung seine beiden gesetzgeberischen Novellen glücklich unter Dach gebracht.

Das Gesetz betreffend Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern beseitigt definitiv die vor zehn Jahren in die Hochschule eingeflochtene Lehramtsschule und reiht die Lehramtskandidaten für die Sekundarschulstufe unmittelbar der philosophischen Fakultät ein. Für ein Sekundarlehrerpatent sind erforderlich die Ausweise 1. über unbedingte Wahlfähigkeit für zürcherische Primarlehrerstellen; 2. über mindestens einjährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe; 3. *über zweijähriges akademisches Studium*. Für das Prüfungsreglement wird eine Ausscheidung von obligatorischen und noch nach Gruppen abzutheilenden fakultativen Fächern vorgesehen.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über Staatsbeiträge an Schulhausbauten hatten nur den Bau von Primarschulhäusern ins Auge gefasst. Es galt nun das Recht der Staatsbehörden, auch an Sekundarschulen beizutragen, gesetzlich ebenfalls zur Anerkennung zu bringen, überhaupt die ganze Materie